



**Zwanzigste Satzung
zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-07.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-01.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle zu Abs. 2 wird der Modulbezeichnung „Einführung in die VWL“ der Zusatz „EVWL“ vorangestellt.
- b) Abs. 3 und 4 werden neu gefasst:

„(3) ¹Das Nebenfach European Economic Studies in Bachelorstudiengängen im Umfang von 45 ECTS-Punkten umfasst die in Abs. 2 genannten sowie die folgenden Module:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES5.1a Angewandte VWL 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1b Angewandte VWL 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1c Angewandte VWL 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
Summe	45	

²Anstelle des Moduls BAEES5.1c kann das Modul ‚BAEES6.NF Wirtschaftsfremdsprache‘ im Umfang von 3 ECTS-Punkten belegt werden. ³Für das

Modul gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit der Maßgabe, dass Wirtschaftsdeutsch ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden kann, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat.

(4) Wiederholung

¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung muss die bestandene Teilprüfung nicht wiederholt werden. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Satz 1 noch besteht.“

2. § 37 wird neu gefasst:

“§ 37 Evangelische Theologie

(1)¹Das Fach Evangelische Theologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden. ²Den jeweiligen Modulen sind Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden zugeordnet.

(2)Das Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen
Nach Wahl der oder des Studierenden sind drei Grundmodule mit 5 ECTS-Punkten, ein Grundmodul mit 7 ECTS-Punkten und ein Modul mit 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Fachlich müssen in den Bereichen Altes oder Neues Testament, Ethik, Dogmatik, Fachdidaktik sowie Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte jeweils ein Modul erbracht werden.			
Grundmodul Altes Testament I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Altes Testament II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung Hausarbeit
Grundmodul Neues Testament I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Neues Testament II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung - Hausarbeit

Grundmodul Ethik I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Ethik II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung - Hausarbeit
Grundmodul Dogmatik I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Dogmatik II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung - Hausarbeit
Grundmodul Fachdidaktik	P	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Religionswissenschaft	WP	8	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Kirchengeschichte	WP	8	Klausur oder mündliche Prüfung

(3) Das Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten beinhaltet folgende Module:

Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen
Nach Wahl der oder des Studierenden sind drei Grundmodule mit 5 ECTS-Punkten, ein Grundmodul mit 7 ECTS-Punkten und ein Modul mit 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Fachlich müssen in den Bereichen Altes oder Neues Testament, Ethik, Dogmatik, Fachdidaktik sowie Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte jeweils ein Modul erbracht werden. Die beiden Aufbaumodule und das erziehungswissenschaftliche Modul sind verpflichtend zu erbringen.			
Grundmodul Altes Testament I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Altes Testament II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung Hausarbeit
Grundmodul Neues Testament I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Neues Testament II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung - Hausarbeit

Grundmodul Ethik I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Ethik II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung - Hausarbeit
Grundmodul Dogmatik I	WP	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Grundmodul Dogmatik II	WP	7	Klausur oder mündliche Prüfung - Hausarbeit
Grundmodul Fachdidaktik	P	5	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Religionswissenschaft	WP	8	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul Kirchengeschichte	WP	8	Klausur oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul Biblische Theologie	P	6	Hausarbeit
Aufbaumodul Systematische Theologie	P	6	Hausarbeit
Erziehungswissenschaftliches Modul	P	3	Klausur oder mündliche Prüfung

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2018.

Bamberg, 15. März 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2018.